



AMTSBLATT

der Stadt Waltershausen

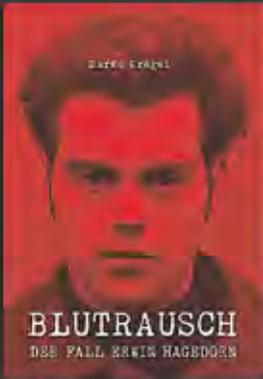
und der Ortsteile Fischbach, Langenhain, Schmerbach,
Schnepfenthal, Schwarzhausen, Wahlwinkel und Winterstein

24. Jahrgang

Freitag, den 5. September 2025

Nr. 9

Lesung



**True-Crime-Sachbuch „BLUTRAUSCH“
über den Fall Erwin Hagedorn, den
dreifachen Kindermörder aus Eberswalde**

Wann: 10.10.2025 - 18:00 Uhr
**Wo: im Saal des historischen
Rathauses Waltershausen**
Dauer: ca. 2 Stunden
Preis: 10,00 €

„Blutrausch - Der Fall Erwin Hagedorn“ ist eine detaillierte Chronologie der Ereignisse und bietet erstmals eine umfassende Darstellung des Falles, in der auch bislang vernachlässigte Aspekte beleuchtet werden, darunter der Einfluss der Staatssicherheit auf die Ermittlungsarbeit. Das Werk lässt den Leser aber auch tief in die Biographie des Täters eintauchen und bietet einen spannenden Einblick in dessen verstörende Gedankenwelt.



Karten sind ab sofort zu den veränderten Öffnungszeiten in der Bibliothek
bzw. zu den Sprechzeiten der Stadtverwaltung im Sekretariat erhältlich.

**Das nächste Amtsblatt erscheint voraussichtlich am 10.10.2025.
Redaktionsschluss: Donnerstag, 25.09.2025**

Stadtverwaltung Waltershausen



Post- und Besucheranschrift
 Stadtverwaltung Waltershausen
 Markt 1
 99880 Waltershausen

Öffnungszeiten der Stadtverwaltung:

Montag geschlossen bzw. nach Terminvereinbarung
 Dienstag 09.00 Uhr - 12.00 Uhr, 14.00 Uhr - 18.00 Uhr
 Mittwoch 09.00 Uhr - 12.00 Uhr
 Donnerstag 09.00 Uhr - 12.00 Uhr, 14.00 Uhr - 17.00 Uhr
 Freitag 09.00 Uhr - 13.00 Uhr

Während der genannten Öffnungszeiten sind auch Termine nach Vereinbarung möglich!
Telefonisch erreichen Sie uns unter der Rufnummer 03622/630-0.
Die direkten Telefonnummern unserer Mitarbeiter finden Sie auf unserer Homepage unter www.waltershausen.de.

Schloss Tenneberg:

Unser Museum im Schloss Tenneberg hat folgende Öffnungszeiten:

Mittwoch-Sonntag 10.00 - 17.00 Uhr

Anschrift: Schloss Tenneberg, Tenneberg 1, 99880 Waltershausen
Kontakt: Herr Raimann, Tel.: 03622 / 6 91 70, E-Mail: info@schloss-tenneberg.de

Öffnungszeiten der Stadtinformation/ Stadtbibliothek:

Montag geschlossen
 Dienstag 09.00 Uhr - 12.00 Uhr, 14.00 Uhr - 18.00 Uhr
 Mittwoch 09.00 Uhr - 12.00 Uhr
 Donnerstag 09.00 Uhr - 12.00 Uhr, 14.00 Uhr - 17.00 Uhr
 Freitag 09.00 Uhr - 13.00 Uhr
 jeden 1. Samstag im Monat 09.00 Uhr - 12.00 Uhr

Schiedsstelle

Die Schiedsstelle in Waltershausen ist eine Einrichtung zur Schlichtung kleiner Meinungsverschiedenheiten und Streitigkeiten, hauptsächlich im Nachbarrecht. Das vor der Schiedsstelle durchzuführende Schlichtungsverfahren hat das Ziel einen Vergleich herbeizuführen, also den Betroffenen zu einer Einigung zu verhelfen.

Die Schiedsstelle ist nicht für die Beratung und Bearbeitung von Rentenangelegenheiten zuständig.

Die Schiedspersonen der Stadt Waltershausen, Frau Trautmann (Vorsitzende der Schiedsstelle) und Herr Liebetrau (stell. Vorsitzender der Schiedsstelle) stehen Ihnen gern zur Verfügung.

Kontakt: Schiedsstelle Waltershausen, Vereinshaus Altes Spital, (1. Etage), Hauptstraße 22, 99880 Waltershausen
Postanschrift: Schiedsstelle Waltershausen, Hauptstraße 22, 99880 Waltershausen

Telefonisch erreichbar: 03622 / 200836 und 0176/11630135
Gern können Anfragen auch per E-Mail an folgende Adresse gesendet werden: schiedsstelle-waltershausen@t-online.de

Bitte melden Sie sich bei sämtlichen Anfragen über die oben genannten Telefonnummern oder schriftlich per E-Mail.
Die Schiedspersonen werden sich mit Ihnen in Verbindung setzen.

Alle aktuellen Informationen finden Sie auf unserer Homepage unter www.waltershausen.de! Wir freuen uns auf Ihren Besuch!

Bereitschaftsdienste

Bereitschaftsdienst Ärzte

Notdienstzentrale Süd:

Krankenhaus Friedrichroda..... Tel. 03623/35 00

Kassenärztliche Bereitschaft:

13:00 Uhr bis 7:00 Uhr.....Tel. 03623/31 07 91

Bereitschaftsdienst Zahnarzt:

Notdienst: 0180 5 90 80 77

Im Falle einer lebensbedrohlichen Notfallsituation wenden Sie sich bitte sofort an die Rettungsleitstelle - Notruf 112.

Not- und Sonntagsdienst der Apotheken

von 8:00 Uhr bis 8:00 Uhr am folgenden Tag

Freitag	05.09.2025	Alte Apotheke
Samstag	06.09.2025	Apotheke am Kloster
Sonntag	07.09.2025	Apotheke Ibenhain
Montag	08.09.2025	Berg Apotheke
Dienstag	09.09.2025	Hof Apotheke
Mittwoch	10.09.2025	Falken Apotheke
Donnerstag	11.09.2025	Markt Apotheke
Freitag	12.09.2025	Perthes Apotheke
Samstag	13.09.2025	St. Georg Apotheke
Sonntag	14.09.2025	Schloß Apotheke
Montag	15.09.2025	Hörsel Apotheke
Dienstag	16.09.2025	Thuringia Apotheke
Mittwoch	17.09.2025	Adler Apotheke
Donnerstag	18.09.2025	Alte Apotheke
Freitag	19.09.2025	Apotheke am Kloster
Samstag	20.09.2025	Apotheke Ibenhain
Sonntag	21.09.2025	Berg Apotheke
Montag	22.09.2025	Falken Apotheke
Dienstag	23.09.2025	Hof Apotheke
Mittwoch	24.09.2025	Markt Apotheke
Donnerstag	25.09.2025	Perthes Apotheke
Freitag	26.09.2025	St. Georg Apotheke
Samstag	27.09.2025	Schloß Apotheke
Sonntag	28.09.2025	Hörsel Apotheke
Montag	29.09.2025	Thuringia Apotheke
Dienstag	30.09.2025	Adler Apotheke
Mittwoch	01.10.2025	Alte Apotheke
Donnerstag	02.10.2025	Apotheke am Kloster
Freitag	03.10.2025	Apotheke Ibenhain
Samstag	04.10.2025	Berg Apotheke
Sonntag	05.10.2025	Falken Apotheke
Montag	06.10.2025	Hof Apotheke
Dienstag	07.10.2025	Markt Apotheke
Mittwoch	08.10.2025	Perthes Apotheke
Donnerstag	09.10.2025	St. Georg Apotheke
Freitag	10.10.2025	Schloß Apotheke

Adler Apotheke, Marktplatz 6, Ohrdruf	Tel.: 0 36 24/31 21 05
Alte Apotheke, Markt 7, Waltershausen	Tel.: 0 36 22/90 26 89
Apotheke Ibenhain, H.-Heine-Str.27a, Waltershausen	Tel.: 0 36 22/6 83 87
Berg Apotheke, Lauchgrund 6, Tabarz	Tel.: 03 62 59/6 22 28
Falken Apotheke, Hauptstr. 78, Tambach-Dietharz	Tel.: 03 62 52/3 13 13
Hörsel Apotheke, Schulhöf 2, Mechterstädt	Tel.: 0 36 22/90 73 22
Hof Apotheke, Marktstraße 7, Friedrichroda	Tel.: 0 36 23/3 66 00
Markt Apotheke, Bremer Straße 1, Waltershausen	Tel.: 0 36 22/6 88 68
Perthes Apotheke, Bebraer Straße 1, Friedrichroda	Tel.: 0 36 23/20 08 70
Schloß Apotheke, Marktstraße 4, Ohrdruf	Tel.: 0 36 24/31 46 70
St. Georg Apotheke, Karl-Ernst-Str. 2, Georgenthal	Tel.: 03 62 53/2 51 92
Thuringia Apotheke, Hauptstr. 40, Waltershausen	Tel.: 0 36 22/6 90 48
Apotheke am Kloster, Hauptstraße 9, Waltershausen	Tel.: 0 36 22/20 96 86

Alle aktuellen Informationen finden Sie auf unserer Homepage unter www.waltershausen.de!

Wir freuen uns auf Ihren Besuch

Amtlicher Teil

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Waltershausen

Bekanntmachung der Beschlüsse der Sitzung des Stadtrates der Stadt Waltershausen am Dienstag, 19. August 2025, 19:00 Uhr

Zur Sitzung wurde unter Mitteilung der Tagesordnung rechtzeitig und ordnungsgemäß eingeladen. Der Stadtrat war beschlussfähig:

Beschluss Nr. STR/2025/062

Tagesordnung öffentlicher Teil

Die Tagesordnung des öffentlichen Teils der Sitzung vom 19.08.2025 wird angenommen.

Beschluss Nr. STR/2025/063

4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12

„Gewerbe/Industriegebiet Gothaer Straße und Mischgebiet Ohrdruffer Straße“

hier: Beschluss über die Prüfung und Abwägung der im Rahmen der Beteiligung gemäß §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB eingegangenen Stellungnahmen zum Entwurf der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Gewerbe/ Industriegebiet Gothaer Straße und Mischgebiet Ohrdruffer Straße“ und Satzungsbeschluss gemäß § 10 (1) BauGB

Der Stadtrat der Stadt Waltershausen fasst den folgenden Beschluss:

1. Der Stadtrat hat die im Rahmen der Veröffentlichung bzw. der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB, der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) und (2) BauGB sowie der Nachbargemeinden gemäß § 2 (2) BauGB vorgebrachten Anregungen und Hinweise geprüft und mit dem aus der Anlage ersichtlichen Ergebnis abgewogen (Abwägungsprotokoll vom 15.08.2025). Denjenigen, die Anregungen geäußert haben, soll das Ergebnis der Prüfung mitgeteilt werden.
2. Der Stadtrat beschließt die den Bebauungsplan Nr. 12 „Gewerbe-/ Industriegebiet Gothaer Straße und Mischgebiet Ohrdruffer Straße“ in der Fassung der 4. Änderung Entwurfsstand August 2025, gemäß § 10 (1) BauGB als Satzung. Die dem Bebauungsplan beigefügte Begründung mit Umweltbericht, Stand August 2025, wird gebilligt. Der Bürgermeister wird beauftragt, gemäß § 10 (2) BauGB die Genehmigung des Bebauungsplanes beim Landkreis Gotha zu beantragen. Die Erteilung der Genehmigung durch den Landkreis Gotha ist gemäß den Bestimmungen des § 10 (3) BauGB amtlich bekanntzumachen.

Die Bekanntmachung der Beschlüsse erfolgt vorbehaltlich der Genehmigung der Niederschrift in der nächsten Sitzung.

Waltershausen, den 20.08.2025

Graupner
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Waltershausen

Mit Beschluss Nr. STR/2025/046 hat der Stadtrat der Stadt Waltershausen in seiner öffentlichen Sitzung am 24.06.2025 die Satzung über die freiwilligen Feuerwehren der Stadt Waltershausen beschlossen.

Eine Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde des Landratsamtes erfolgte gemäß § 21 Absatz 3 ThürKO.

Die Eingangsbestätigung wurde mit Schreiben der Rechtsaufsichtsbehörde vom 16.07.2025 erteilt.

Die Satzung über die freiwilligen Feuerwehren der Stadt Waltershausen wird hiermit gemäß § 21 Absatz 3 Satz 3 ThürKO öffentlich bekannt gemacht.

Satzung über die Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Waltershausen

Aufgrund des § 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), in der jeweils gültigen Fassung, des § 14 Abs. 1 S. 2 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (ThürBKG) vom 07. Januar 1992 (GVBl. S. 23), in der Neufassung des Artikels 2 des Thüringer Gesetzes zur Neuordnung des Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (ThürBKG) vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 210) hat der Stadtrat der Stadt Waltershausen in seiner Sitzung am 24.06.2025 folgende

Satzung (Feuerwehrsatzung)

beschlossen:

§ 1

Organisation, Bezeichnung

Die Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Waltershausen sind als öffentliche Feuerwehren (§ 3 Abs. 1 ThürBKG) eine rechtlich unselbständige städtische Einrichtung (§ 10 Abs. 1 ThürBKG).

Sie führen die Bezeichnung

„Freiwillige Feuerwehr Waltershausen“	(Wache 1)
„Freiwillige Feuerwehr Langenhain“	(Wache 2)
„Freiwillige Feuerwehr Schnepfenthal-Rödichen“	(Wache 3)
„Freiwillige Feuerwehr Wahlwinkel“	(Wache 4)
„Freiwillige Feuerwehr Fischbach“	(Wache 5)
„Freiwillige Feuerwehr Schermbach“	(Wache 6)
„Freiwillige Feuerwehr Schwarzhausen“	(Wache 7)
„Freiwillige Feuerwehr Winterstein“	(Wache 8)

(2) Sie sind eigenständige Feuerwehren unter der Gesamtleitung des Stadtbrandmeisters.

(3) Zur Gewinnung der notwendigen Anzahl von Feuerwehrangehörigen bedienen sie sich der Unterstützung der Feuerwehrvereine gem. § 17.

§ 2

Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehren

(1) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehren umfassen den abwehrenden Brandschutz, die technische Unfallhilfe sowie die Hilfeleistung bei anderen Vorkommnissen im Sinne der §§ 1 und 10 ThürBKG, ferner die Sicherheitswache nach § 28 ThürBKG.

(2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Stadt Waltershausen die aktiven Feuerwehrangehörigen nach den geltenden Feuerwehr-Dienstvorschriften und sonstigen einschlägigen Vorschriften aus- und fortzubilden.

§ 3

Gliederung der Freiwilligen Feuerwehren

Die Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Waltershausen gliedern sich in folgende Abteilungen:

1. Einsatzabteilung
2. Alters- und Ehrenabteilung
3. Jugendabteilung

§ 4

Persönliche Ausrüstung, Anzeigepflichten bei Schäden

(1) Die Feuerwehrangehörigen haben die empfangene persönliche Ausrüstung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben.

Für verlorengegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Stadt Ersatz verlangen.

(2) Die Feuerwehrangehörigen haben dem Stadtbrandmeister oder Wehrführer unverzüglich anzuzeigen

- im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden
- Verluste der oder Schäden an der persönlichen oder sonstigen Ausrüstung.

Soweit Ansprüche für oder gegen die Stadt in Frage kommen, ist die Anzeige an die Stadtverwaltung weiterzuleiten.

§ 5

Aufnahme in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehren

(1) Die Einsatzabteilung besteht aus den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr. In die Einsatzabteilung können Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Beratung der Freiwilligen Feuerwehr aufgenommen werden (Fachberater).

(2) Als aktive Feuerwehrangehörige sollen in der Regel nur Personen aufgenommen werden, die ihren Wohnsitz in der Stadt Waltershausen haben (Einwohner) oder regelmäßig für Einsätze in der Stadt Waltershausen zur Verfügung stehen (§ 13 Abs. 5 S. 1 ThürBKG). Die Zugehörigkeit zu insgesamt zwei Gemeindefeuerwehren ist zulässig (§ 13 Abs. 5 S. 2 ThürBKG).

(3) Die Angehörigen der Einsatzabteilung müssen den Anforderungen des Feuerwehrdienstes geistig und körperlich gewachsen sein (§ 13 Abs. 6 ThürBKG) sowie die persönliche Eignung i. S. d. § 13 Abs. 1 ThürBKG gewährleisten. Sie müssen das 16. Lebensjahr vollendet haben und dürfen in der Regel das 60. Lebensjahr nicht überschritten haben. Voraussetzung für die Teilnahme an Einsätzen ist die Vollendung des 18. Lebensjahres (§ 13 Abs. 3 ThürBKG). Soweit es zur Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde nach § 3 erforderlich ist, kann auf Antrag des Feuerwehrangehörigen die Ausübung des Feuerwehrdienstes in der Einsatzabteilung bis zur Vollendung des 67. Lebensjahres durch den/die Bürgermeister/-in zugelassen werden, soweit die erforderliche geistige und körperliche Einsatzfähigkeit in diesem Fall jährlich durch ärztliches Attest nachgewiesen wird (§ 13 Abs. 4 ThürBKG).

(4) Die Aufnahme in die Freiwilligen Feuerwehren ist schriftlich beim Wehrführer, die Aufnahme in die Jugendfeuerwehr beim Jugendfeuerwehrwart zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.

(5) Die für den Feuerwehrdienst erforderliche geistige und körperliche Einsatzfähigkeit ist durch Vorlage eines ärztlichen Attests nachzuweisen (§ 13 Abs. 6 ThürBKG).

(6) Auf Vorschlag des zuständigen Wehrführers, entscheidet der Bürgermeister über die Aufnahme und verpflichtet den ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen durch Handschlag zur ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Aufgaben (§ 13 Abs. 7 ThürBKG).

(7) Die Verpflichtung, den Empfang des Feuerwehrausweises und der Feuerwehrsatzung bestätigt der Feuerwehrangehörige durch seine Unterschrift.

§ 6

Beendigung der Angehörigkeit zur Einsatzabteilung

(1) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit

- der Vollendung des 60. Lebensjahres,
- in den Fällen des § 13 Absatz 4 ThürBKG spätestens mit Vollendung des 67. Lebensjahres,
- dem Austritt,
- der Entpflichtung aus wichtigem Grund gem. Abs. 3 i. V. m. § 13 Abs. 8 ThürBKG.

(2) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Wehrführer erklärt werden.

(3) Der Bürgermeister kann einen Angehörigen der Einsatzabteilung aus wichtigem Grund nach Anhörung des Wehrführers entpflichten (§ 13 Abs. 8 ThürBKG). Ein wichtiger Grund ist insbesondere das Mehrfache unentschuldigter Fernbleiben vom Einsatz, von der Ausbildung und/oder bei angesetzten Übungen sowie ein nachweislicher Mangel der persönlichen Eignung i. S. d. § 13 Abs. 1 ThürBKG.

§ 7

Rechte und Pflichten der Angehörigen der Einsatzabteilung

(1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung wählen aus ihrer Mitte den Stadtbrandmeister, dessen Stellvertreter, den Wehrführer, den stellvertretenden Wehrführer sowie die Mitglieder des Feuerwehrausschusses.

(2) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben die in § 2 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Stadtbrandmeisters oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen. Sie haben insbesondere

- die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z.B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen des Stadtbrandmeisters oder der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen.
- bei Alarm sofort zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten,
- am Unterricht, an Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen.

(3) Neu aufgenommene Feuerwehrangehörige dürfen vor Abschluss der feuerwehrtechnischen Ausbildung (Grundausbildung) nur im Zusammenwirken mit ausgebildeten und erfahrenen aktiven Feuerwehrangehörigen eingesetzt werden.

(4) Absätze 2 und 3 gelten nicht für die Fachberater im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 2.

§ 8

Ordnungsmaßnahmen

Verletzt ein Angehöriger der Einsatzabteilung seine Dienstpflicht, so kann der Wehrführer ihm

- eine Ermahnung,
- einen mündlichen Verweis aussprechen.

Die Ermahnung wird unter vier Augen ausgesprochen. Vor dem Verweis ist dem Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.

§ 9

Alters- und Ehrenabteilung

(1) In die Alters- und Ehrenabteilung wird unter Überlassung der Dienstkleidung übernommen, wer wegen Erreichen der Altersgrenzen gem. § 6 Abs. 1, dauernder Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet.

(2) Die Zugehörigkeit zur Alters- und Ehrenabteilung endet

- durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem Wehrführer erklärt werden muss,
- durch Entpflichtung (§ 6 Abs. 3 gilt entsprechend).

(3) Angehörige der Alters- und Ehrenabteilung können zu Mitgliedern des Feuerwehrausschusses gewählt werden.

§ 10

Jugendabteilung

(1) Die Jugendabteilungen führen die Bezeichnung „Jugendfeuerwehr“ mit der jeweiligen Stadt- bzw. Ortsteilbezeichnung als Zusatz.

(2) Die Jugendfeuerwehr ist der freiwillige Zusammenschluss von Jugendlichen im Alter vom vollendeten 6. Lebensjahr bis- in der Regel - zum vollendeten 16. Lebensjahr.

Sie gestaltet ihr Jugendleben als selbständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehren nach ihrer eigenen Jugendordnung.

(3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehren unterstehen die Jugendfeuerwehren der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Stadtjugendfeuerwehrwart und dem jeweiligen Wehrführer, die sich dazu der Jugendfeuerwehrwart bedienen.

(4) Der Jugendfeuerwehrwart soll mindestens 18 Jahre alt sein und wird vom Wehrführer ernannt. Er muss Angehöriger der Einsatzabteilung sein, den Gruppenführerlehrgang gem. § 14 ThürFWOrgVO mit Erfolg abgelegt haben und sollte einen Lehrgang an einer Jugendbildungsstätte besucht haben.

(5) Die Jugendfeuerwehrwart der Freiwilligen Feuerwehren schlagen dem Stadtbrandmeister aus ihrer Mitte einen gemeinsamen Vertreter vor, welcher die Arbeit der Jugendfeuerwehren koordiniert. Er führt die Bezeichnung „Stadtjugendfeuerwehrwart“ und wird vom Bürgermeister berufen.

§ 11

Stadtbrandmeister, stellvertretender Stadtbrandmeister, Wehrführer, stellvertretender Wehrführer

(1) Der Gesamtleiter der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Waltershausen ist der Stadtbrandmeister (§ 18 Abs. 1 ThürBKG).

(2) Der Stadtbrandmeister wird von den aktiven Angehörigen der Einsatzabteilungen auf die Dauer von vier Jahren gewählt.

(3) Die Wahl findet grundsätzlich anlässlich einer (gemeinsamen) Jahreshauptversammlung (§§ 14 und 15) der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Waltershausen statt.

(4) Gewählt werden kann nur, wer einer Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Waltershausen angehört und die erforderlichen Fachkenntnisse durch erfolgreichen Besuch der nach der ThürFWOrgVO vorgeschriebenen Lehrgänge besitzt.

(5) Der Stadtbrandmeister wird zum Ehrenbeamten auf Zeit der Stadt Waltershausen ernannt. Er ist verantwortlich für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Waltershausen und die Ausbildung ihrer Angehörigen. Er hat für die ordnungsgemäße Ausstattung sowie für die Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Feuerwehren zu sorgen und den Bürgermeister in allen Fragen des Brandschutzes zu beraten. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben haben ihn der stellvertretende Stadtbrandmeister, die Wehrführer und der Feuerwehrausschuss zu unterstützen.

(6) Der stellvertretende Stadtbrandmeister hat den Stadtbrandmeister bei Verhinderung zu vertreten. Er wird von den Angehörigen der Einsatzabteilungen auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Wahl findet nach Möglichkeit in der gleichen Versammlung statt, in der der Stadtbrandmeister gewählt wird. Anderenfalls hat der Bürgermeister so rechtzeitig eine Versammlung der Angehörigen der Einsatzabteilungen einzuberufen, dass binnen 2 Monaten nach Freiwerden der Stelle die Wahl eines stellvertretenden Stadtbrandmeisters stattfinden kann. Der stellvertretende Stadtbrandmeister wird zum Ehrenbeamten auf Zeit der Stadt Waltershausen ernannt.

(7) Die Wehrführer führen die Freiwilligen Feuerwehren in den Orts-/Stadtteilen nach Weisung des Stadtbrandmeisters. Sie werden von den aktiven Angehörigen der jeweiligen Orts-/Stadtteilfeuerwehr grundsätzlich in einer Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr (§ 14 Abs. 1) auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr angehört und die erforderlichen Fachkenntnisse durch erfolgreichen Besuch der nach der ThürFWOrgVO vorgeschriebenen Lehrgänge besitzt.

(8) Die stellvertretenden Wehrführer haben die Wehrführer im Verhinderungsfalle zu vertreten. Sie werden von den aktiven Angehörigen der jeweiligen Orts-/Stadtteilfeuerwehr grundsätzlich in einer Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr (§ 14 Abs. 1) auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr angehört und die erforderlichen Fachkenntnisse durch erfolgreichen Besuch der nach der ThürFWOrgVO vorgeschriebenen Lehrgänge besitzt.

(9) Die Wehrführer und Stellvertreter werden zu Ehrenbeamten auf Zeit ernannt.

§ 12

Feuerwehrausschuss

(1) Zur Unterstützung und Beratung des Stadtbrandmeisters und des Wehrführers bei der Erfüllung ihrer Aufgaben kann für die Freiwillige Feuerwehr Waltershausen (Wache 1) ein Feuerwehrausschuss gebildet.

(2) Dieser Feuerwehrausschuss besteht aus dem Wehrführer als Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, aus 3 Angehörigen der Einsatzabteilung, einem Vertreter der Alters- und Ehrenabteilung und dem Jugendfeuerwehrwart.

(3) Die Wahl der Vertreter der Einsatzabteilung und des Vertreters der Alters- und Ehrenabteilung erfolgt in einer Jahreshauptversammlung auf die Dauer von vier Jahren. Wahlberechtigt sind die Angehörigen der Einsatzabteilung und der Alters- und Ehrenabteilung.

(4) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ein. Er hat den Feuerwehrausschuss einzuberufen, wenn dies mehr als die Hälfte seiner Mitglieder schriftlich mit Begründung beantragt. Die Sitzungen sind nichtöffentlich. Der Vorsitzende kann jedoch Angehörige der einzelnen Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr oder andere Personen zu den Sitzungen einladen.

(5) Der Stadtbrandmeister und sein Stellvertreter haben das Recht, jederzeit an Sitzungen teilzunehmen. Sitzungstermine sind ihnen rechtzeitig bekanntzugeben. Über die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 13 Wehrführerausschuss

(1) Die Stadt Waltershausen hat mehrere Freiwillige Feuerwehren. Deshalb wird ein Wehrführerausschuss gebildet, der aus dem Stadtbrandmeister, seinem Stellvertreter, den Wehrführern und deren Stellvertretern sowie besteht und die Aufgabe hat, sämtliche Angelegenheiten des Brandschutzes und der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Waltershausen zu koordinieren.

(2) Der Stadtbrandmeister beruft die Sitzungen des Wehrführerausschusses ein. Er hat den Wehrführerausschusssitzung einzuberufen, wenn dies von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Ausschusses schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt wird.

§ 14 Jahreshauptversammlung

(1) Unter dem Vorsitz der Wehrführer finden jährlich getrennte Jahreshauptversammlungen der einzelnen Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Waltershausen statt.

(2) Die Jahreshauptversammlung wird vom Wehrführer einberufen. Er hat einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.

(3) Die Jahreshauptversammlung ist innerhalb von zwei Wochen einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

(4) Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung jeder Jahreshauptversammlung sind den Feuerwehrangehörigen, dem Stadtbrandmeister und dem Bürgermeister mindestens zwei Wochen vorher schriftlich bekanntzugeben.

(5) Stimmberechtigt in der Jahreshauptversammlung sind die Angehörigen der Einsatzabteilung. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Angehörigen der Einsatzabteilung anwesend ist. Ist die einberufene Hauptversammlung nicht beschlussfähig, findet unmittelbar hieran eine weitere Hauptversammlung mit gleicher Tagesordnung statt, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder der Einsatzabteilungen beschlussfähig ist. Hierauf muss in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen werden. Beschlüsse der Jahreshauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

§ 15 Gemeinsame Hauptversammlung

(1) Unter dem Vorsitz des Stadtbrandmeisters findet alle vier Jahre eine gemeinsame Hauptversammlung aller Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Waltershausen statt. Bei dieser Versammlung hat der Stadtbrandmeister einen Bericht über die abgelaufene Wahlperiode zu erstatten.

(2) Die gemeinsame Hauptversammlung wird vom Stadtbrandmeister einberufen. Sie ist innerhalb von zwei Wochen einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilungen schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

(3) § 14 Abs. 4 und 5 gilt entsprechend.

§ 16 Wahl des Stadtbrandmeisters, des stellvertretenden Stadtbrandmeisters, des Wehrführers, des stellvertretenden Wehrführers, der zu wählenden Mitglieder des Feuerwehrausschusses

(1) Die nach dem ThBKG und nach dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden von einem Wahlleiter geleitet, den die jeweilige Versammlung bestimmt.

(2) Die Wahlberechtigten sind vom Zeitpunkt und Ort der Wahl mindestens eine Woche vorher schriftlich zu verständigen. Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit der Versammlung gilt § 14, Abs. 5 Satz 2 und 3 entsprechend.

(3) Der Stadtbrandmeister, sein Stellvertreter, die Wehrführer, deren Stellvertreter und der Vertreter der Alters- und Ehrenabteilung für den Feuerwehrausschuss werden einzeln mit Stimmenmehrheit gewählt. Erhält niemand diese Mehrheit, findet eine Stichwahl unter den zwei Bewerbern statt, die bei der ersten Wahl die meisten Stimmen erhalten haben. Bei der Stichwahl ist gewählt, wer von den abgegebenen gültigen Stimmen die höchste Stimmenzahl erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los. Die Wahl der übrigen zu wählenden Mitglieder des Feuerwehrausschusses wird als Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmenhäufung durchgeführt. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie sonstige Mitglieder des Feuerwehrausschusses zu wählen sind. In den Feuerwehrausschuss sind diejenigen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(4) Gewählt wird schriftlich und geheim. Bei den Einzelwahlen (Absatz 3 Satz 1) kann, wenn nur ein Bewerber zur Wahl steht und die Wahlberechtigten mehrheitlich zustimmen, durch Handzeichen gewählt werden.

(5) Über sämtliche Wahlen ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift über die Wahl des Stadtbrandmeisters, seines Stellvertreters, der Wehrführer und der stellvertretenden Wehrführer ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister zur Bestellung und Ernennung zum Ehrenbeamten sowie zur Vorlage an den Stadtrat zu übergeben.

§ 17 Feuerwehvereine

Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren können sich zu privatrechtlichen Feuerwehvereinen zusammenschließen. Näheres regelt die Vereinssatzung.

§ 18

Sprachform, Inkrafttreten und Außerkrafttreten

(1) Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

(2) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(3) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Waltershausen vom 24.05.2012 sowie die Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Waltershausen vom 10.11.2024 außer Kraft.

Hinweis gemäß § 21 Absatz 4 ThürKO

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund der Thüringer Kommunalordnung erlassen worden sind, beim Zustandekommen vorstehender Satzungen nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gemäß § 21 Absatz 3 Satz 3 ThürKO nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung sind verletzt worden oder der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Waltershausen vorher gerügt.

Hinweise zum Grundsteuerbescheid 2025

Die **Grundsteuerbescheide** für das Jahr **2025** werden Ihnen **zeitnah zugestellt**. Dieser Bescheid wird durch die Stadt Waltershausen, in deren Zuständigkeit sich ihr Grundstück befindet, erlassen.

Auf Grundlage der vom Grundbesitzer gemeldeten Daten errechnet das Finanzamt einen Grundsteuerwert und erlässt einen Grundsteuerwertbescheid. Der Grundsteuerwert wird mit der gesetzlich festgeschriebenen Steuermesszahl multipliziert und ergibt den Grundsteuermessbetrag.

Die Stadt Waltershausen setzt die Grundsteuer mit dem Hebesatz auf Basis der Bescheide des Finanzamtes fest. Diese sind für die Stadt bindend. Die ausgewiesene Grundsteuer ist an die Stadt Waltershausen zu zahlen.

Sollten Sie **Fragen oder Einwände zum Grundsteuerbescheid**, insbesondere zur Zahlung, zum Erlass der Grundsteuer oder zum Hebesatz, haben, wenden Sie sich bitte an das **Stadtwaltungsverwaltung Waltershausen**. Die Ansprechpartner sind Frau Leisten 03622/630166, Frau Trott 03622/630168 sowie Frau Zörner 03622/630165.

Bei **Einwänden zum Bescheid über den Grundsteuerwert** oder den **Bescheid über die Festsetzung des Grundsteuermessbetrages**, wenden Sie sich bitte an das **Finanzamt**. Der Steuerschuldner kann gegen diese Bescheide innerhalb eines Monats nach Erhalt Einspruch einlegen. Ist die Einspruchsfrist abgelaufen, besteht die Möglichkeit beim Finanzamt einen Antrag auf Fehlerbeseitigung, Wertfortschreibung oder Überprüfung zu stellen.

Weder der Widerspruch bei der Stadt noch der Einspruch beim Finanzamt entbindet den Steuerschuldner von Zahlungspflicht.

Haben Sie der Stadt Waltershausen bisher eine **Einzugsermächtigung** erteilt, so **gilt diese auch weiterhin**.

gez. **Graupner**
Bürgermeister



Impressum

Amtsblatt für die Stadt Waltershausen

Herausgeber, verantwortlich für den Textteil: Stadt Waltershausen **Verantwortlich für den amtlichen Textteil:** Bürgermeister der Stadt Waltershausen **Verantwortlich für den nichtamtlichen Textteil:** Der jeweilige Verfasser Bezugsbedingungen Die Verteilung des Amtsblattes erfolgt kostenlos an alle Haushalte der Stadt Waltershausen **Einzelbezug:** Das Amtsblatt ist beim Verlag erhältlich. Der Einzelbezug beträgt 3,00 € (hier sind Porto und gesetzlicher MwSt. enthalten). **Verantwortlich für den Anzeigenverkauf:** LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, erreichbar unter Tel.: 0 36 77 / 20 50 - 0, E-Mail: info@wittich-langewiesen.de; Carola Mielle, erreichbar unter Tel.: 0175 5951011, E-Mail: c.mielle@wittich-langewiesen.de **Verlag und Druck:** LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 03677 2050 - 0, Fax 03677 2050 - 21 **Verantwortlich für den Anzeigentel:** Yasmin Hohmann – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. **Verlagsleiter:** Mirko Reise **Erscheinungsweise:** in der Regel monatlich **Hinweis:** Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich.

Stadt Waltershausen
- Der Bürgermeister -

Stellenausschreibung

Die Stadt Waltershausen schreibt zur alsbaldigen Besetzung nachfolgende Stelle aus:

Bauhofleiter (m/w/d)

in Vollzeit (39h) und unbefristet.

IHR AUFGABENGEBIET

- Leitung des städtischen Bauhofes in Gesamtverantwortung mit personeller Führung von ca. 25 Mitarbeitern sowie fachliche Leitung
- Leitung des Freizeitentrums in Gesamtverantwortung mit personeller Führung von ca. 9 Mitarbeitern sowie fachliche Leitung
- selbstständige Organisation der betrieblichen Abläufe im Bauhof und des Personaleinsatzes
- selbstständige Organisation der betrieblichen Abläufe im Freizeitzentrum und des Personaleinsatzes
- Sicherstellung der ordnungsgemäßen Aufgabenwahrnehmung mit wirtschaftlicher Personal-, Fahrzeug-, und Geräteplanung für Bauhof und Freizeitzentrum
- Planung und Durchführung von Beschaffungen für Bauhof und Freizeitzentrum
- Auftrags- und Kapazitätsplanung in enger Zusammenarbeit mit den Abteilungen der Stadt
- Planung und Überwachung der zugeordneten Haushaltsstellen
- Organisation, Einsatzleitung und Durchführung des Winterdienstes

IHR PROFIL

- abgeschlossenes Studium im Ingenieurwesen oder Abschluss als Meister/Techniker im handwerklichen/technischen Bereich oder eine vergleichbare Ausbildung bzw. Fortbildung
- einschlägige Berufserfahrung von Vorteil, insbesondere in der selbstständigen Vorbereitung und Abwicklung kleiner Baustellen im Landschafts- oder Straßenbau
- Führungserfahrung erwünscht
- gute MS-Office-Kenntnisse und die Bereitschaft, sich in Softwareprogramme einzuarbeiten
- Erfahrungen im öffentlichen Vergabe- und Vertragsrecht sowie Haushaltsrecht wünschenswert mit Bereitschaft zur Weiterbildung
- selbstständiges zielorientiertes Arbeiten, Eigeninitiative und Durchsetzungsvermögen
- Bereitschaft zur Dienstleistung auch außerhalb der Arbeitszeiten oder am Wochenende
- Führerschein Klasse B

WIR BIETEN

- eine Vergütung nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) entsprechend der Tätigkeitsmerkmale und Vorliegen der persönlichen Voraussetzungen
- eine vielseitige, verantwortungsvolle und interessante Tätigkeit mit Führungsverantwortung an zentraler Stelle der Kommunalverwaltung
- flexible Arbeitszeiten
- eine zusätzliche betriebliche Altersvorsorge (ZVK)
- Anspruch auf 30 Tage Erholungsurlaub im Jahr
- Jahressonderzahlung nach TVöD
- monatlich bis zu 50 € steuerfrei über eine Sachbezugskarte
- breit gefächerte, aufgabenspezifische Fortbildungen
- ein gutes Arbeitsklima in einem motivierten Team

INTERESSE GEWECKT?

Dann freuen wir uns auf Ihre aussagekräftige Bewerbung (lückenloser Lebenslauf, Anschreiben, Schul- bzw. Abschlusszeugnisse, ggf. Arbeitszeugnis) **bis spätestens 15.09.2025** an:

Stadtverwaltung Waltershausen
Personalamt
Markt 1
99880 Waltershausen

Bewerbungen per E-Mail (nur als PDF-Datei) sind möglich an:

personal@stadt-waltershausen.de

Schwerbehinderte Bewerber werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Mit der Abgabe der Bewerbung willigt der Bewerber in eine Speicherung der personenbezogenen Daten während des Bewerbungsverfahrens ein. Ein Widerruf dieser Einwilligung ist jederzeit möglich. Bitte reichen Sie Ihre Bewerbungsunterlagen in Kopie ein, da diese nach Abschluss des Auswahlverfahrens nicht zurückgesandt werden. Eine datenschutzkonforme Vernichtung Ihrer Unterlagen und Daten wird versichert. Bewerbungs- und Fahrtkosten werden nicht erstattet.

Waltershausen, den 18.08.2025

gez. Graupner
Bürgermeister

Altstadtsanierung Waltershausen

Information zu den Ausgleichsbeträgen

Sehr geehrte Eigentümer in der Waltershäuser Altstadt, der vierte Stichtag zur Ablösung der Ausgleichsbeträge zum 31.12.2024 ist bereits verstrichen.

Nun möchten wir den Monat September zum Anlass nehmen und alle diejenigen, die aus verschiedenen Gründen noch nicht von der Möglichkeit Gebrauch gemacht haben, erinnern. Anfang des Jahres 2022 erhielten Sie das Angebot Ihre Grundstücke vorzeitig aus dem Sanierungsgebiet abzulösen und von der damit verbundenen „Abzinsung“ Gebrauch zu machen.

Sie können nun noch bis zum 31.12.2025 den derzeitigen Abzinsungszeitraum nutzen und von 5,74 % profitieren. Bei all denjenigen, die die Anträge bereits abgegeben haben, möchten wir uns bedanken.

Mit Stand 19.08.2025 gingen bei der Stadtverwaltung ca. 300 Anträge ein. Inzwischen haben 290 Eigentümer die vorzeitige Ablösung in Anspruch genommen und die Vereinbarung abgeschlossen.

Bis zum heutigen Tag sind ca. 530.000 € Einnahmen aus den Ausgleichsbeträgen eingegangen. Diese Mittel standen nun der Stadt für das Obere Waldtor im Sanierungsgebiet zur Verfügung.

Sollten Sie Interesse an einer vorzeitigen Ablösung haben, müssen Sie lediglich den Antrag im Bauamt abgeben.

Mein Bauamt steht Ihnen zur Beratung gern zur Verfügung.

Ihr Bürgermeister
Leon Graupner



ALTSTADTSANIERUNG
WALTERSHAUSEN

Information
Ausgleichsbeträge



Vermessungsstelle

Dipl.-Ing. Jan Hörschelmann
 - Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur -
 Näherstiller Straße 7 b
 98574 Schmalkalden
 Tel. 03683 / 600518

Öffentliche Bekanntmachung der Offenlegung des Ergebnisses der Grenzwiederherstellung und Abmarkung von Flurstücksgrenzen

In der

Gemeinde Waltershausen
 Gemarkung Langenhain Flur 1 Flurstück 113
 wurde eine

- Grenzfeststellung
- Grenzwiederherstellung
- Abmarkung

nach den Bestimmungen der §§ 9 bis 14 des Thüringer Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes (ThürVermGeoG) vom 16. Dezember 2008 (GVBl. S. 574) in der jeweils geltenden Fassung durchgeführt. Über die Liegenschaftsvermessung und deren Ergebnis wurde eine Grenzniederschrift aufgenommen. Diese Grenzniederschrift und die Dokumentation der Anhörung der Beteiligten sowie die dazugehörige Skizze können von den Beteiligten

vom **15.09.2025** bis **15.10.2025**
 in der Zeit von **13.00** bis **16.00 Uhr**

in den Räumen der Vermessungsstelle

Dipl.-Ing. Jan Hörschelmann, ÖbVI,
Näherstiller Str. 7b, 98574 Schmalkalden,
 Tel. 03683 / 600518

eingesehen werden.

Gemäß § 10 Abs. 4 ThürVermGeoG wird durch Offenlegung das Ergebnis der oben genannten Liegenschaftsvermessung bekannt gegeben. Das Ergebnis der Liegenschaftsvermessung gilt als anerkannt, wenn innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist kein Widerspruch eingelegt wurde.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen das Ergebnis der Liegenschaftsvermessung kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist bei der Vermessungsstelle **Jan Hörschelmann, Näherstiller Str. 7b, 98574 Schmalkalden,** Tel. 03683 / 600518, schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden.

Schmalkalden, 06.08.2025
 (Ort, Datum)

[gez. J. Hörschelmann]

Datenschutzrechtlicher Hinweis

Hinweise zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten entnehmen Sie bitte den Datenschutzerklärungen auf unserer Internetseite www.vermessung-schmalkalden.de
 Auf Wunsch wird Ihnen auch eine Papierfassung zugesandt.

Nichtamtlicher Teil

Liebe Geburtstagskinder im Monat September!

Da die öffentlich personalisierten Geburtstagswünsche auf Grund der neuen Datenschutzbestimmungen an strenge Auflagen gekoppelt sind, ist eine öffentliche Auflistung nicht möglich.

*Älter werden schließlich alle.
 Doch eines gilt in jedem Falle.
 Jeweils alle Lebenszeiten
 haben ganz besondere Seiten.
 Wer Sie sinnvoll nutzt mit Schwung,
 der bleibt sicher immer jung.*



Zu Ihrem Geburtstag gratuliere ich ganz herzlich und wünsche Ihnen Freude am Leben und vor allen Dingen immer Gesundheit.

**Ihr
 Bürgermeister
 Leon Graupner**

Wir verabschieden das „alte“ und begrüßen das „neue“ Kindergartenjahr

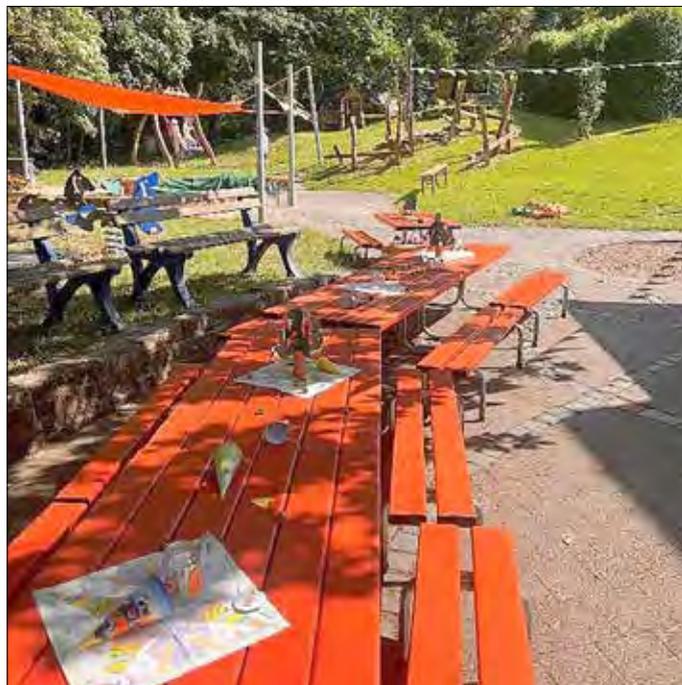
Der Abschluss des Jahres wurde mit einem wunderschönen Kindergartenfest gefeiert, für dessen Gelingen alle Elternvertreter und Fördervereinsmitglieder aktiv an den Vorbereitungen beteiligt waren. Das diesjährige Zuckertütenfest war etwas Besonderes, weil alle Kinder und Eltern unseres Kindergartens mitfeierten und somit unserem einzigen Schulanfänger ein unvergessliches Erlebnis bereiten konnten.

Die Feuerwehr Schnepfenthal schlug vor, dem Schulanfänger eine besondere Überraschung zu bereiten, weil an diesem Tag die Jugendfeuerwehr Übungstag hatte. Auch mit Bierzeltgarnituren unterstützten sie uns.

Am Sonnabend, den 14.6. war es soweit. Bei herrlichem Wetter und viel Sonnenschein trafen wir uns um 14.30 Uhr mit Eltern und bauten gemeinsam die Tische und Bänke auf, dekorierten liebevoll und stellten eine Verpflegungsstrecke mit kühlen Getränken bereit. Mit Hilfe der Eltern gab es viele Köstlichkeiten für alle Kinder. Ab ca. 16 Uhr fanden sich die ersten Gäste ein, es wurde gelacht, geplaudert und Kaffee getrunken.

Unser Schulanfänger war so aufgeregt. Er hatte sich seine Lieblingslieder, wie z. B. "Das Superhelden-Lied", als kleines Abschiedsprogramm von uns gewünscht und wir alle erfüllten diese Wünsche sehr gern. Danach gab es einige sehr zu Herzen gehende Abschiedsworte der Erzieherinnen, mit ein paar Tränen begleitet.

Zum Abschluss des Programms bekam er seine Zuckertüte, eine Dino-Stifte - Box und ein Platzdeckchen mit einem tollen Bild seiner Gruppe. Anschließend wurde er mit einer Schubkarre, wie bei uns seit vielen Jahren üblich, aus dem Kindergarten „geschmissen“. Was für ein großer Spaß für alle!



Seit einigen Jahren gestalten unsere Schulanfänger mit ihren Eltern bunte Zaunfelder und das diesjährige wurde mit großem Hallo von ihm und seinen Eltern „enthüllt“. Doch dann kam die größte Überraschung. Unser Schulanfänger durfte das „Opfer“ eines Unfalls spielen, das von der Jugendfeuerwehr von unserem großen Spielgerät gerettet und versorgt wurde. Das war eine Spannung!

Die Feuerwehr kam mit mehreren Einsatzwagen, großem Trara und vielen Jugendfeuerwehrkameraden. Sie sondierten die Lage und leiteten die Rettung ein. Die Spielplatzwiese wurde zum aufregenden Schauplatz für alle Beteiligten. Die Eltern, Kinder und Erzieherinnen staunten, wie professionell die Jugendlichen voringen. Dies war ein tolles Erlebnis.

Nach dieser Aufregung schmeckte das Abendessen umso besser, mit Bratwurst, verschiedenen Salaten, Obst und Gemüse und natürlich leckerem Nachtisch. Gegen 20 Uhr räumten wir gemeinsam auf und ein wunderschöner Tag ging zu Ende.

Ein herzliches Dankeschön an unsere Eltern, den Förderverein des Kindergartens Schnepfenthal, die Feuerwehr Schnepfenthal mit ihren Jugendlichen/Kindern und allen Helfern, die zum Erfolg dieses einmaligen Zuckertütenfests beigetragen haben.

Nun hat das Kindergartenjahr 2025/26 gerade begonnen. Bald werden acht unserer „Fledermäuse“ in den Schulanfänger-Club feierlich aufgenommen und zu „Zuckertütenhelden“. Für sie beginnt das letzte Jahr bei uns. Wir wünschen euch viel Spaß, eine aufregende, spannende Zeit und uns allen ein neues Kindergartenjahr mit viel Freude, Neugier, Spannung, Experimenten, Aufregung und Geborgenheit.

Das Team des Kiga Schnepfenthal



GRUSEL NACHT

AUF SCHLOSS
TENNEBERG



SAMSTAG
25.10.25

16:00-20:30 Uhr Gruselspaß
für die ganze Familie
20:30 Uhr Höhepunkt zum Abschluss:
Feuershow der Bergteufel

Eintritt Erwachsene 5€
Kinder bis 14 Jahre 2€

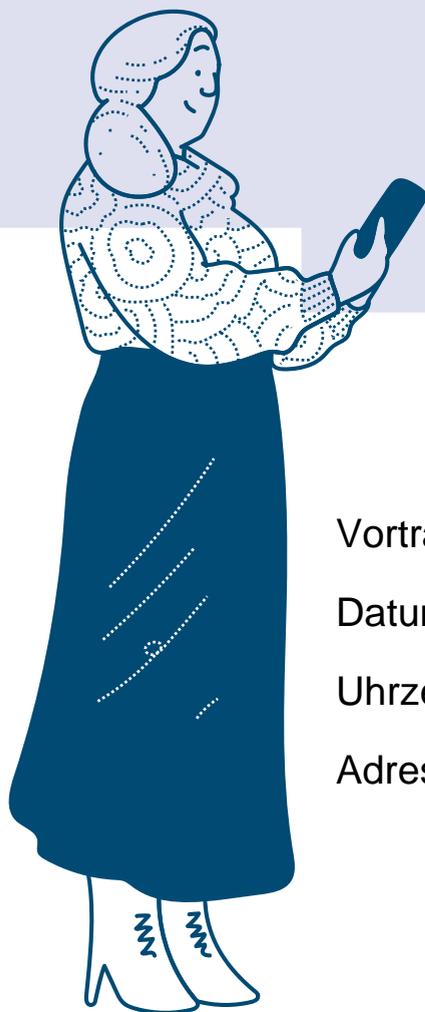




**DIGITALER
ENGEL
THÜRINGEN**

DIGITAL FIT IM ALTER!

Gemeinsam sicher im Netz!



HIER VOR ORT:



Vortrag: Willkommen in der digitalen Welt

Datum: Dienstag, 09.09.2025

Uhrzeit: 14:30 - 16:30 Uhr

Adresse: Rathausaal, Markt 1, 99880 Waltershausen

EIN PROJEKT VON:



GEFÖRDERT VON:



persönlich, konkret und vor Ort
www.thueringen.digitaler-engel.org

„Auf ins nächste Abenteuer“

Mit lachenden Gesichtern und neugierigen Blicken begann in dieser Woche das neue Kindergartenjahr im Integrativen Fröbelkindergarten Waltershausen und Kindergarten Schnepfenthal. Viele Kinder, darunter neue Gesichter, wurden mit ihren Eltern herzlich willkommen geheißen.



Für diese war es besonders aufregend in den ersten Tagen. In Begleitung ihrer Eltern werden sie nun Schritt für Schritt in den Alltag der Einrichtung hineinwachsen. Die Erzieher/innen hatten im Vorfeld liebevoll die Gruppenräume vorbereitet, neue Spiele bereitgestellt und eine entspannte Atmosphäre geschaffen. Das Team der Einrichtung freut sich, die neuen Familien begrüßen zu dürfen.

Im September findet unser gemeinsamer Elternabend in den Bereichen statt. Dabei können sich die Familien untereinander besser kennenlernen, sowie ihre Erzieher/innen und die Leitung.

Gemeinsam mit den Kindern wollen wir in diesem Jahr viele spannende Projekte umsetzen – von Naturerlebnissen in der Umgebung und im Wald, bis zu kreativen Bastelaktionen und musikalischen Angeboten.

Gemeinschaft ist uns im Kindergarten sehr wichtig, denn nur gemeinsam schaffen wir einen Ort, an dem Kinder sich geborgen fühlen und ihre Welt entdecken können.

Der Fröbelkindergarten Waltershausen und der Kindergarten Schnepfenthal freuen sich auf ein Jahr voller Lachen, Lernen und gemeinsamer Ereignisse, getragen von einem starken Miteinander zwischen Kindern, Eltern und Pädagogen.



Ihr Kita - Team

GutsMuths-Gedächtnishalle Schnepfenthal:

**Finissage am 07.09., 16.00 Uhr
und
Vernissage am 14.09., 15.00 Uhr**



Vernissage am 09.08.2025 bei GutsMuths mit Leon Graupner, Bürgermeister von Waltershausen (stehend) und Matthias Hühn (sitzend Bildmitte) im vollem GutsMuths-Sportsaal Foto: Pawlow

Am Sonntag, dem 07. September feiern wir mit Musik und bei freiem Eintritt den Abschluss zweier schönen Ausstellungen von 5 Freizeitkünstlerinnen:

**Monika Wilde zum 85.
Kunst seit 70 Jahren!**

+

**Sigrid Heyn + Marlene Mädels + Beate Schramm + Brigitte Votava
Freizeitkünstlerinnen, verbunden durch den Malzirkel der Baugesellschaft Gotha mit ehemaliger Leiterin Wilde**

Eröffnet wurde die Doppelausstellung am 09. August 2025, dem 266. Geburtstag von Johann Christoph Friedrich GutsMuths (* 09.08.1759 Quedlinburg - † 21.05.1839 Ibenhain).

Zunächst legten wir Blumen auf GutsMuths Grab im Historischen Waldfriedhof Schnepfenthal und nach der Doppelvernissage spielte vor dem Haus die Gruppe ZOË, Acoustic Rock'n' Blues bei freiem Eintritt und Getränken. Und wieder mal waren die 100 Gäste begeistert!

Begrüßt wurden wir von Leon Graupner, Bürgermeister von Waltershausen und von Matthias Hühn, Ortsteilbürgermeister Schnepfenthal.

Beeindruckende Worte zur Würdigung des großen Sportpädagogen GutsMuths fand Dr. Frank Lindner, Schnepfenthal.

So werden wir GutsMuths auch in einem Jahr ehren am Sonntag, dem 09. August 2026!

Nach kurzem Umbau folgt am Sonntag, dem 14. September 2025 um 15.00 Uhr die Eröffnung der 7. Sonderausstellung und alle sind herzlich eingeladen!

**Die germanische Mythologie bei Hendrik Hause
Malerei, Plastik, Grafik - Erworbenes + Schenkungen**

Der Gothaer Künstler hatte seine erste Personalausstellung bei GutsMuths vor 10 Jahren. Danach erwarben wir seine 4 Gemälde „Jahreszeiten“ und er schenkte der GutsMuths-Sammlung-Gegenwartskunst eine Plastik und zahlreiche farbige Linolschnitte. Sie werden auch in seiner neuen Schau im gesamten Haus zu bewundern sein.

Freuen Sie sich auf die renovierte GutsMuths-Gedächtnishalle mit vielen Präsentationen.

Kamen Pawlow

GutsMuths-Gedächtnishalle Schnepfenthal

Leinaer Weg 3, Ortsteil Schnepfenthal,
Di. 10.00 - 13.00, Mi. + So. 13.00 - 17.00 Uhr
Telefon zu den Öffnungszeiten: 03622/401391
Kamen.Pawlow@stadt-waltershausen.de
www.waltershausen.de



Hendrik Hauses Gemälde „Sommer“ - Erwerb 2015 für die GutsMuths-Kunstsammlung

Sozialverband VdK

Ortsverband Waltershausen

Wir sind für Sie da!

Sprech - und Beratungszeiten:
Jeden Mittwoch von 10 - 14 Uhr im
Altes Spital, Hauptstraße 22; 99880 Waltershausen

Ev. Terminvereinbarung unter:
Elke Eisenträger - Vorsitzende
Tel. 03622 901705 jeweils Mittwoch und
Mobil: 01604233236

Wilfried Löwe - Stellvertreter
Tel.: 03622/66156 und 017676679794

Was kann der Sozialverband für Sie tun?

Hilfe und Beratung bei Anträgen und Widersprüchen. Nach negativen Bescheiden von der Rentenversicherung, Krankenkasse, des Jobcenters, Sozialämter, Zuzahlungsbefreiungen, Pflegekasse, Pflegegrade, Begutachtung durch den MD; Anträge Schwerbehinderung, Grad der Behinderung, Merkzeichen beim Sozialamt/Versorgungsamt, Verschlimmerungsanträge, Widersprüche, Informationen zur Vollmacht, Vorsorgevollmacht, Patientenverfügung u.v.m

Also: wo andere Stellen aufhören, fangen wir erst richtig an!



**Freibad
Waltershausen**

**Hunde-
schwimmen**

14.09.2025
10 - 18 Uhr

Ende des Amtsblattes